



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **204. Curriculum für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des an der Universität Wien ist die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit an Problemen der Erforschung der altorientalischen Kulturen aufgrund von Primärquellen. Vorhandene Sprachkenntnisse in Akkadisch und Sumerisch und die Vertrautheit mit der archäologischen Methodologie und der materiellen Hinterlassenschaft des Alten Orients werden vertieft, durch Seminare erwerben die Studierenden einen Überblick über das gesamte Fach und die jeweils aktuellen Fragen der Forschung. Alternative Pflichtmodule verbreitern die Sprachkenntnisse durch das Erlernen einer zusätzlichen semitischen Sprache bzw. erweitern die archäologische Kompetenz.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums

an der Universität Wien erwerben über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus die Fähigkeit, entsprechend den primären Berufsbildern eigenständig in Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien, tätig zu werden; bzw. sie werden durch das Studium in die Lage versetzt, die wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen. Die erworbene Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die damit einhergehenden, für ein philologisch-kulturwissenschaftliches Fach mit historischer Ausrichtung charakteristischen Qualifikationen, insbesondere die Fähigkeit zu einer methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen und sprachlich gewandten Aufbereitung, eröffnen auch Tätigkeitsfelder in Kultur- und Wissenschaftsabteilungen verschiedenster Medien. Schließlich fördert das Masterstudium

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

im Sinne einer anthropologischen und (kultur)historischen Disziplin ein Verständnis für gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Prozesse, das zu einer eigenständigen Arbeit in internationalen Organisationen, in verschiedenen Bereichen der Weiter- und Erwachsenenbildung und im Tourismus befähigt.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.<sup>3</sup>

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu dem Masterstudium

---

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium mit dem Schwerpunkt an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums ist der akademische Grad „ – abgekürzt „MA“ – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

#### § 5 Aufbau: Module und ECTS-Punktezuweisung

##### Pflichtmodule

Akkadistische Seminare mit Seminararbeit	16
Sumerologische Seminare mit Seminararbeit	16
Archäologisches Seminar I mit Seminararbeit	8
Geschichte und Kulturgeschichte Mesopotamiens mit Seminararbeit	8
Philologisches Vertiefungsmodul I mit Seminararbeit	8
	56

##### Alternative Pflichtmodule

Semitistik	8
oder	
Archäologie	8
	8

##### Wahlmodulgruppe

Es sind zwei der folgenden vier Module zu wählen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Archäologisches Seminar II mit Seminararbeit (8 ETCS)</li> <li>• Philologisches Vertiefungsmodul II (8 ETCS)</li> <li>• Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart (8 ETCS)</li> <li>• Sabäistik (8 ETCS)</li> </ul>	
	16

##### Masteranleitungs-Modul

Master-Anleitungsseminar	8
Masterarbeit	22

Masterprüfung	10
---------------	----

<b>Gesamt</b>	<b>120</b>
---------------	------------

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Sie muß vergleichbaren internationalen Standards genügen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtmodule bzw. der alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

## **§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.

## **§ 8 Einteilung der Lehrv**

Master-Anleitungsseminar Seminar, das ganz speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hinführen soll.

EX Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende des Masterstudiums „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf Ansuchen der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **Anhang 1**

### **Modulbeschreibungen**

**Leistungsnachweis:** Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

#### **Abkürzungsverzeichnis:**

APM – Alternatives Pflichtmodul

PM – Pflichtmodul

WM – Wahlmodul

pi – prüfungsimmanent

npi – nicht-prüfungsimmanent

SSt – Semesterwochenstunden

### **Pflichtmodule**

**Akkadistische Seminare mit Seminararbeit**

**PM**

ausgewählter archäologischer Themen unter Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; eigenständige Erarbeitung.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Geschichte und Kulturgeschichte Mesopotamiens PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ETCS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zur Bearbeitung historischer oder kulturgeschichtlicher Themen unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Philologisches Vertiefungsmodul I PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in Hinblick auf die Master-Arbeit.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Akkadistisches Seminar		

### Alternative Pflichtmodule

<b>Semitistik APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte linguistische und erweiterte semitistische Kenntnisse durch Erlernung einer weiteren semitischen Sprache (Syrisch, Ge'ez oder Altsüdarabisch; je nach Studienangebot)			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	VO/np	4
	2 SSt	VO/np	4
oder			
	2 SSt	VO/np	4
	2 SSt	VO/np	4
oder			
	2 SSt	VO/np	4
	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	Keine		

<b>Archäologie APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte praktische Kenntnisse in der Archäologie (nach Maßgabe des Angebots), selbständiger Umgang mit ausgewählten Artefaktgruppen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	VO/mpi	4
oder			
	2 SSt	VO/mpi	4
oder			
	2 SSt	VO/mpi	4
und			
oder	2 SSt	UE/pi oder EX/pi	4
Voraussetzungen	Keine		

**Wahlmodule: Es sind 2 der 4 folgenden Module zu absolvieren**

<b>Archäologisches Seminar II mit Seminararbeit WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Beherrschung des philologischen und archäologischen Instrumentariums in der Mesopotamien-Forschung.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Archäologisches Seminar I		

<b>Philologisches Vertiefungsmodul II WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in Hinblick auf die Master-Arbeit.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Sumerologische Seminare		

<b>Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart WM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
---	--------------	---------------	--

**Ziele:** Kenntnis der wichtigsten historischen, geographischen und kulturellen

<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	VO+UE/pi	4
	2 SSt	VO+UE/pi	4
Voraussetzungen	Keine		

<b>Sabäistik WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zur Lektüre sabäischer Inschriften unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Sabäistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Einführung in das Altsüdarabische I + II		

### Masteranleitungs-Modul

<b>Master-Modul</b>	<b>1 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erstellung des Konzepts, des Arbeitsplans und der Literaturarbeit für die Masterarbeit.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
	1 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Akkadistisches Seminar, Archäologisches Seminar I		
	Sumerologisches Seminar,		

### Masterarbeit

<b>Masterarbeit</b>		<b>22 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Sie muß vergleichbaren internationalen Standards genügen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.			
Voraussetzungen	Akkadistisches Seminar, Archäologisches Seminar I		
	Sumerologisches Seminar,		

### Masterprüfung

<b>Masterprüfung</b>		<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.			
Voraussetzungen	Positive Absolvierung aller Module und positive Beurteilung der		

	Masterarbeit
--	--------------

**Anhang 2**  
**Möglicher Plan des Studienablaufs**

ECTS	1. Semester
------	-------------

